

99010020020017, 99010020020017

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/292414564/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020020017, 99010020020017
Leistungsbezeichnung I	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Aufenthaltsrecht verlängern, Fachkraft mit

Modul	Sachverhalt
	akademischer Ausbildung, Akademiker/in, Bewerbung, Beruf, Jobsuche, Verlängerung eines Aufenthaltstitels, Probebeschäftigung, Erwerbstätigkeit, Job, Absolventen deutscher Hochschulen, Fachkräfteeinwanderung, Arbeit, Beschäftigung, Arbeitsmarktzugang, Arbeitssuche, Universitätsabschluss, Hochschulabsolvent
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Jobsuche und Arbeitslosigkeit (1040300), Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	Grundsätzlich erfordert die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis die Vorlage der gleichen Unterlagen wie zur Ersterteilung: • Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz) • Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm) • Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel Einkommensnachweise, Eigenkapital, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung); Zusätzlich müssen die für die Ausreise erforderlichen finanziellen Mittel nachgewiesen werden. • Nachweis über den Krankenversicherungsschutz (zum Beispiel Bestätigung der Krankenversicherung über den Versicherungsschutz oder VersicherungsPolice)

Modul

Sachverhalt

- Nachweis über den akademischen Abschluss
- Bei ausländischen Hochschulabschlüssen: Bescheid über die Anerkennung bzw. Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses oder eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- Bei reglementierten Berufen: Gültige Berufsausübungserlaubnis oder Zusage über die Erteilung
- Wenn bereits eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate vorlag: Nachweis über die Ausreise und die Dauer des Auslandsaufenthalts

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_20.html

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_8.html

https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_5.html

Teaser

Als Fachkraft mit akademischer Ausbildung, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erhalten hat, können Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bis zu einer maximalen Gesamtdauer von sechs Monaten beantragen.

Volltext

Sie haben bereits eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung erhalten. Wenn Sie noch keinen Ihrer akademischen Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz gefunden haben, aber weiterhin einen Arbeitsplatz suchen möchten, können Sie eine Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Achten Sie darauf, dass die Aufenthaltserlaubnis für maximal sechs Monate erteilt wird. Eine Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist nur möglich, wenn diese 6-Monats-Frist noch nicht ausgeschöpft wurde. Die

Modul

Sachverhalt

Verlängerung ist rechtzeitig vor dem Gültigkeitsende Ihrer bisherigen Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

Sollten Sie bereits im Besitz einer sechsmonatigen Aufenthaltserlaubnis gewesen sein, kann die Aufenthaltserlaubnis nur erneut erteilt werden, wenn Sie sich nach Ihrer Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten haben, wie Sie sich zuvor zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufgehalten haben.

Die Aufenthaltserlaubnis wird erneut befristet erteilt, höchstens jedoch für die Geltungsdauer von insgesamt sechs Monaten.

Erforderliche Unterlagen

Grundsätzlich erfordert die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis die Vorlage der gleichen Unterlagen wie zur Ersterteilung:

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)
 - Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
- Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel Einkommensnachweise, Eigenkapital, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung); Zusätzlich müssen die für die Ausreise erforderlichen finanziellen Mittel nachgewiesen werden.
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz (zum Beispiel Bestätigung der Krankenversicherung über den Versicherungsschutz oder VersicherungsPolice)
 - Nachweis über den akademischen Abschluss
 - Bei ausländischen Hochschulabschlüssen: Bescheid über die Anerkennung bzw. Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses oder eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
 - Bei reglementierten Berufen: Gültige Berufsausübungserlaubnis oder Zusage über die Erteilung
 - Wenn bereits eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate vorlag: Nachweis über die Ausreise und die Dauer des Auslandsaufenthalts

Modul

Sachverhalt

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

Voraussetzungen

Grundsätzlich müssen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Voraussetzungen wie bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein. Das heißt:

- Diese Gesamtgeltungsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis von sechs Monaten wurde noch nicht ausgeschöpft. Alternativ haben Sie sich nach ihrer Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie Sie sich zuvor zur Arbeitssuche in Deutschland waren.
- Sie besitzen einen deutschen oder einen anerkannten ausländischen oder einen ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen vergleichbar ist (die Anerkennung/ Feststellung der Vergleichbarkeit wurde gewöhnlich bereits bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geprüft).
- Sie suchen weiterhin eine Beschäftigung in einem Beruf, zu dem Sie aufgrund ihrer (akademischen) Qualifikation befähigt sind.
- Bei reglementierten Berufen (zum Beispiel Arzt, Rechtsanwalt, Lehrer oder Ingenieur): Die erforderliche Berufsausübungserlaubnis liegt weiterhin vor oder deren Verlängerung wurde zugesagt.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
- Ihr Aufenthalt beeinträchtigt oder gefährdet nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.

Kosten

Kostenart:

- 96,00 bei einem weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten
- 93,00 bei einem weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Modul

Sachverhalt

Bemerkung:

Für die Ausstellung einer neuen Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte), der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.

Der Zeitpunkt sowie die Form der Gebührenerhebung sowie der Bezahlung variieren je nach Behörde.

In bestimmten Fällen können Gebührenermäßigungen oder -befreiungen in Betracht kommen (zum Beispiel für Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge). Für türkische Staatsangehörige können niedrigere Gebühren anfallen.

Verfahrensablauf

- Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der OnlineAntragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.
- Während des Termins werden Ihre Identität und Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte Ihre Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).
- Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung der Aufenthaltserlaubnis in Gestalt eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels (eATKarte) Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der eATKarte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.
- Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Bearbeitungsdauer

Dauer (bei Spanne): ca. 6 bis 8 Bemerkung für weitere

Modul	Sachverhalt
	Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer kann je nach Auslastung der Ausländerbehörde unterschiedlich sein. Etwa 4 Wochen bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.
Frist	Dauer (bei Spanne): 6 bis 8 Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Spätestens sechs Wochen bis acht Wochen vor Ablauf der aktuellen Aufenthaltserlaubnis sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde eingehen. Dauer (bei fester Zeit): maximal 6 Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Die Aufenthaltserlaubnis wird erneut befristet, höchstens jedoch für eine Gesamtgeltungsdauer von sechs Monaten.
weiterführende Informationen	Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland (hier Informationen zum Thema Anerkennung von Abschlüssen): <https://www.make-it-in-germany.com/de/arbeiten-in-deutschland/anererkennung/wer-benoetigt> Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/fachkraefte.php> Infoportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen <https://anabin.kmk.org/anabin.html> Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland (hier Informationen zum Thema Jobsuche) <https://www.make-it-in-germany.com/de/arbeiten-in-deutschland/job/jobsuche> Informationen der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitsmarktzugang für Menschen aus dem Ausland (u.a. Migration-Check für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Merkblatt Beschäftigung ausländischer

Modul

Sachverhalt

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland)

<<https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland>>

Hinweise

- Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis liegt im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Antragstellende haben daher nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.
- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Grundsatz nicht zur Erwerbstätigkeit, ermöglicht jedoch dem Aufenthaltswert entsprechend Probebeschäftigungen für bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt.
- Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.
- Alle gegenüber der Ausländerbehörde getätigten Angaben sollten nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sein, damit das Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeitet werden kann.
- Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für die Betroffenen von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.
- Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsrechts dient diese Beschreibung lediglich der Information und ist nicht rechtsverbindlich.

Rechtsbehelf

- Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe.
- Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird

Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit
Verlängerung zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der

Modul	Sachverhalt
	erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen. • Die antragstellende Person muss einen deutschen oder einen anerkannten ausländischen oder einen ausländischen Hochschulabschluss besitzen, der einem deutschen vergleichbar ist (die Anerkennung/Feststellung der Vergleichbarkeit wurde gewöhnlich bereits bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geprüft). • Ziel der Arbeitsplatzsuche muss eine Beschäftigung in einem Beruf sein, zu dem die antragstellende Person aufgrund ihrer (akademischen) Qualifikation befähigt ist. • Für einen reglementierten beispielsweise medizinischen - Beruf muss die erforderliche Berufsausübungserlaubnis weiterhin vorliegen oder deren Verlängerung zugesagt sein. • Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Probebeschäftigung für bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die Qualifikation befähigt. • Der Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) muss gesichert sein. • Die Aufenthaltserlaubnis wird für sechs Monate erteilt. • Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Ja
Ursprungsportal	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung beantragen, Apply for extension of residence permit for job search for professionals with academic education